

Kriterien der Interessengemeinschaft (IG) kuhgebundenen Kälberaufzucht in der verbandlichen Bio-Milchviehhaltung (18.05.2022)

Die folgenden Kriterien dienen als Basis für kontrollierbare Produktionsrichtlinien einer kuhgebundenen Kälberaufzucht, die zum angestrebten Tierwohl in der Milchviehhaltung beiträgt. Er baut auf den Anforderungen der Bio-Anbauverbände auf, womit Kriterien wie z.B. Platzangebot und Fütterung bereits geregelt sind und deren Einhaltung in den Bio-Kontrollen geprüft wird. Deshalb werden diese Aspekte in diesen Kriterien nicht mehr erwähnt, obwohl sie auch für das Tierwohl entscheidend sind. Es können Milch, Fleisch und weitere Produkte gekennzeichnet werden.

Folgende Kriterien müssen mindestens erfüllt sein, wenn Produkte aus der Milchviehhaltung, mit dem Hinweis: „aus kuhgebundener Kälberaufzucht“ entsprechend der vorliegenden Kriterien vermarktet werden sollen:

- I Der Milchviehbetrieb muss gemäß den Vorgaben eines deutschen Bio-Verbandes zertifiziert sein.
- II Bei der jährlichen Bio-Kontrolle müssen darüber hinaus Tierwohlkontrollen mit tierbezogenen Parametern (entsprechend AG-Tierwohl- oder demeter-Tierwohlcheck) durchgeführt werden.
- III Das Kalb wurde von einer Milchkuh auf einem Milchviehbetrieb geboren.
- IV Der Mindestzeitraum der kuhgebundenen Aufzucht darf - von Geburt an - 90 Tage auf dem Geburtsbetrieb oder einem Ammenkuhbetrieb nicht unterschreiten.
- V Max. 15% der Kälber dürfen als Zucht- oder Masttiere, bereits nach **4** Wochen den Betrieb verlassen. Der übernehmende Betrieb muss sich dazu verpflichten die Tiere bis zur Schlachtung oder zur Zuchtreife zu behalten (**Selbstverpflichtung des übernehmenden Betriebes, Betrieb nimmt nicht am Kontrollverfahren teil, Produkte können nicht nach diesen Kriterien zertifiziert werden**).
- VI Alle Kälber eines Milchviehbetriebes müssen nach diesen Kriterien aufgezogen werden (kann ein Kalb aus gesundheitlichen Gründen (Kuh oder Kalb) nicht am Euter trinken, dürfen für den Bedarfszeitraum alternative Methoden zum Einsatz kommen).
- VII Kuh und Kalb muss nach der Geburt ausreichend Zeit zusammen eingeräumt werden, damit eine ausreichende Aufnahme der Biestmilch gewährleistet ist und eine Gewöhnung aneinander möglich ist.
- VIII** Die Kälber müssen von den eigenen Müttern (muttergebunden) oder von Ammenkühen (ammengebunden) gesäugt werden. **Zur Ammenkuhhaltung können Kälber ab der 3. Lebenswoche in einen Ammenkuhbetrieb wechseln, der auch am Kontrollverfahren teilnimmt und nur für diese zugekauften Kälber das Fleisch als diesem Standard entsprechend deklarieren darf. Der abgebende Milchviehbetrieb darf in diesem Fall weiterhin die Milch als diesen Kriterien entsprechend kennzeichnen.**
- IX Das Kalb soll immer die Möglichkeit haben, an einer Kuh zu saugen. Wenn dies aus betrieblichen und-/oder baulichen Gründen nicht möglich ist, muss es mindestens zweimal täglich aus dem Euter einer Kuh trinken können und die Möglichkeit zu angemessenem Sozialkontakt haben.
- X Die Kälber müssen mindestens solange bei der Kuh bleiben, bis der Saugvorgang abgeschlossen wurde.
- XI Die Kälber müssen sich in einen geschützten Bereich zurückziehen können, außer wenn die Tiere auf der Weide gehalten werden.
- XII Das Abtränken und die Trennung von Kuh und Kalb darf nicht abrupt, sondern muss schonend für Kalb und Kuh durchgeführt werden.
- XIII** Da die kuhgebundene Kälberaufzucht an das Betriebsmanagement gewisse Herausforderungen stellt und sich der Kalb- und Rindfleischmarkt für die Bio-Milchviehkälber erst langsam zu entwickeln beginnt, gilt folgende Übergangsregelung: Neubetriebe können eine Übergangszeit von bis zu 24 Monaten in Anspruch nehmen. In der Übergangszeit dürfen max. 50% aller auf dem Milchviehbetrieb geborenen Kälber nach 4 Wochen kuhgebundener Aufzucht den Milchvieh- oder Ammenkuhbetrieb verlassen. Es dürfen nur Tiere mit dem Hinweis auf diese Kriterien vermarktet werden, die volle 90 Tage ab der Geburt nach obigen Kriterien aufgezogen worden sind. Der Nachweis ist durch kontrollierbare Dokumentation zu erbringen. Die gesamte Milch des Betriebes darf während der Übergangszeit NICHT mit dem Hinweis auf diese Kriterien vermarktet werden.